

Geissgässli 1  
4710 Balsthal

Telefon 062 386 76 00  
[info@balsthal.ch](mailto:info@balsthal.ch)  
[www.balsthal.ch](http://www.balsthal.ch)

**Freddy Kreuchi**  
Gemeindepräsident  
Leiter Ressort Präsidiales und Personelles  
Telefon 079 393 68 82  
[freddy.kreuchi@balsthal.ch](mailto:freddy.kreuchi@balsthal.ch)

Einwohnergemeinde Balsthal  
Kanzlei  
Goldgasse 13, Postfach  
4710 Balsthal

6. November 2023

## Überarbeitung der Reglemente: Aufhebung Reglement Feuerungskontrolle

### Unter Einbezug der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

### Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Letzteres gilt hierbei auch für das Reglement über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Balsthal.

### Erwägungen

Am 1. Juli 2018 trat die neue Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO 812.41) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung änderten sich für die Einwohnergemeinden und die Hauseigentümer/-innen ebenfalls die Abläufe und Bestimmungen für die Feuerungskontrolle. Konkret erhielten die Anlageninhaber/-innen mit der neuen Verordnung mehr Selbstbestimmung bzw. Eigenverantwortung und waren fortan verpflichtet, die Feuerungskontrolle ihrer Anlage fristgerecht bei einem Anbietenden ihrer Wahl zu organisieren. Zur Durchführung der Prüfung zugelassen sind hierbei jene Fachpersonen, welche alle Ausbildungsmodule des Bundesamts für Umwelt (BAFU) abgeschlossen haben.

Zentral für die Einwohnergemeinden war bei der Revision der Luftreinhalteverordnung die Tatsache, dass die Verantwortung über die Feuerungskontrolle zum Bau- und Justizdepartement (BJD) wechselte und die Einwohnergemeinden ab diesem Zeitpunkt vom Vollzug dieser Aufgabe befreit wurden.

Da mit dem Wechsel der Vollzugsverantwortung keine Aufgaben bei den Einwohnergemeinden mehr anfallen, sind auch die vorhandenen kommunalen Reglemente entsprechend aufzuheben. Trotz entsprechenden Informationsschreiben des Amtes für Umwelt am 20. Februar 2017 und am 27. März 2018 wurde das Reglement über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle noch nicht rechtskräftig durch die Gemeindeversammlung aufgehoben. Im Rahmen der Überarbeitung der Reglemente soll diese Aufhebung nun zwecks Bereinigung des Reglementinventars nachgeholt werden.

### Anträge an Gemeinderat

1. Der Gemeinderat heisst die Aufhebung des Reglements über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 15. Mai 2000 gut.
2. Der Gemeinderat beantragt bei der Gemeindeversammlung die Aufhebung des Reglements über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 15. Mai 2000.
3. Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des dazugehörigen Gebührentarifs vom 17. September 2009 im Anhang des Reglements zu, sofern die Gemeindeversammlung die Aufhebung des Reglements entsprechend beschliesst.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. November 2023 allen Anträgen zugestimmt.

### Antrag an Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung hebt das "Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Balsthal" vom 15. Mai 2000 auf.

### Finanzielle Folgen

		einmalig	wiederkehrend		Total
<b>Sachaufwand</b>	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF 0.00
<b>Personalaufwand</b>	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF 0.00
<b>Total</b>	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF 0.00

### Aufträge:

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Bühler Max	Umsetzung der Aufhebung des Reglements	15.12.2023
2.	Bühler Max	Aufhebung des dazugehörigen Gebührentarifs	15.12.2023

Freundliche Grüsse

[Gültig ohne Unterschrift]

Freddy Kreuchi  
Gemeindepräsident

### Beilage:

- Reglement über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Balsthal

## **Reglement**

über

### **die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Balsthal**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal gestützt auf

- die Artikel 2, 11ff, 16ff, 36,46 Abs. 1, 47 des Eidg. Umweltschutzes, vom 7. Oktober 1983;
- die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), vom 16. Dezember 1985;
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) des Kantons Solothurn, vom 1. Juli 1999 sowie
- die Gemeindeordnung

beschliesst

#### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die nach Eidgenössischem und Kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

#### **§ 2 Vollzug**

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen) 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen) 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern) 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) des Kantons Solothurn vom 1. Juli 1999

Ferner sind zu beachten:

- a) Die Eidg. Richtlinien zur Prüfung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra-leicht“.
- b) Die Weisungen über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen im Kanton Solothurn (Prüfung der Abgase von Feuerungen, die mit Heizöl „Extra-leicht“ oder mit Gas betrieben werden).

### **§ 3 Zuständigkeit**

Für die Organisation der Feuerungskontrolle ist die Umweltschutzkommission zuständig. Sie schlägt dem Gemeinderat einen geeigneten Feuerungskontrolleur zur Wahl vor. Dieser darf nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma sein, welche kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.

### **§ 4 Verantwortungsbereich**

Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für alle organisatorischen, administrativen und messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im Bereich der Feuerungskontrolle, insbesondere für

- a) Erlass von Sanierungs-Verfügungen,
- b) Erlass von Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches, bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung und Einreichung von Strafanzeigen,
- c) Ueberprüfung der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen,
- d) Routinekontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus und Stichproben bei Nachkontrollen (die Nachkontrolle erfolgt durch die Heizungsbranche),
- e) Erlass von Einregulierungs-Verfügungen mit Fristen von 30 Tagen,
- f) Klagenbearbeitung (Oel, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnus,
- g) Messgeräte und Werkzeuge,
- h) Weiterbildung,
- i) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes,
- j) Zustellungen und Ablagen der Feuerungsrapporte an den Kanton,
- k) Führen der Kartei.

### **§ 5 Kontrollheft**

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

### **§ 6 Ankündigung**

Die Feuerungskontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur 14 Tage vorher schriftlich angemeldet. Wenn der angekündigte Termin nicht passt, muss man sich mindestens 48 Stunden vorher beim Feuerungskontrolleur melden. Wird dies unterlassen, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 25.-- erhoben

### **§ 7 Kosten, Gebühren**

Die Feuerungskontrollen sind möglichst kostendeckend zu verrechnen. Die Kontrollgebühr wird durch die Umweltschutzkommission berechnet. Der Gemeinderat beschliesst den Gebührentarif, welcher als Anhang diesem Reglement beigefügt ist.

## **§ 8 Rapportformulare**

Es sind die Rapportformulare des kant. Amtes für Umwelt zu benützen, auszufüllen und

1. dem Arbeitsinspektorat des Kantons Solothurn,
2. dem Hauseigentümer,
3. dem Kontrolleur-/Gemeindearchiv

einzureichen.

## **§ 9 Beschwerde**

Gegen Verfügungen des Feuerungskontrolleurs und der Umweltschutzkommission kann Beschwerde beim Gemeinderat, gegen Entscheid des Gemeinderates beim Volkswirtschafts-Departement erhoben werden. Beschwerdefrist ist in jedem Fall 10 Tage.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2000

Der Gemeindepräsident  
Der Gemeindeschreiber

Urs Grolimund  
Urs Walser

Änderung § 6 beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 13.12.2004

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Willy Hafner

Bruno Straub

# Anhang

zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Balsthal.

## Gebührentarif

### *Oel- und Gasfeuerungen*

#### Periodische Feuerungskontrolle

<i>Einstufenfeuerung</i>	Fr. 80.--
<i>Mehrstufenfeuerung</i>	Fr. 120.--
(Gebühren exkl. Mehrwertsteuer bei Barzahlung)	
<i>Bei Rechnungsstellung zusätzlich</i>	Fr. 10.--

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.11. 2007 (ersetzt Beschluss vom 19. April 2000)

### *Holzfeuerungen*

#### 1. Erst- und Abnahmekontrollen (Ziff. 5.1 Vollzugsleitfaden\*)

Erfassen der Anlagedaten, Kundeninformation, visuelle Kontrolle gemäss Checkliste, Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste, Rapporte, Meldung an das AfU

<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage (inkl. Gebühr Kanton)</i>	Fr. 53.--
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	Fr. 16.--
<i>Zusätzliche Gebühr Kanton bei zwei und mehr Anlagen</i>	Fr. 5.--

#### 2. Periodische Kontrollen (Ziff. 5.2 Vollzugsleitfaden\*)

##### a) Kontrollen ohne Beanstandung (grüne Karte)

Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste, Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste, Meldung an AfU (Ziff. 5.2 Vollzugsleitfaden)

<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage (inkl. Gebühr Kanton)</i>	Fr. 29.--
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	Fr. 16.--
<i>Zusätzliche Gebühr Kanton bei zwei und mehr Anlagen</i>	Fr. 5.--

##### b) Kontrollen mit erstmaliger Beanstandung (gelbe Karte)

Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste, Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste, Kundeninformation, Meldung an AfU

<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage (inkl. Gebühr Kanton)</i>	Fr. 53.--
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	Fr. 16.--
<i>Zusätzliche Gebühr Kanton bei zwei und mehr Anlagen</i>	Fr. 5.--

### **c) Kontrollen mit wiederholter Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)**

Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste, Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste, Beweissicherung, Meldung an AfU

<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage (inkl. Gebühr Kanton)</i>	<i>Fr.</i>	<i>53.--</i>
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>Fr.</i>	<i>16.--</i>
<i>Zusätzliche Gebühr Kanton bei zwei und mehr Anlagen</i>	<i>Fr.</i>	<i>5.--</i>

#### **Fall 1: negativer Aschentest**

Aschenanalyse, Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb),=> Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin

*Die Kosten trägt der Kanton*

#### **Fall 2: positiver Aschentest**

Aschenanalyse, Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige

*Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt*

#### **Fall 3: übermässige Emissionen**

Rauchbildanalyse oder Messung, => Sanierungsverfügung

*Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt*

### **3. Kontrollen aufgrund von Klagen (Ziff. 5.3 Vollzugsleitfaden\*)**

#### **Fall 1: Erstmalige Klage**

Augenschein vor Ort, Kundeninformation

*Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton*

#### **Fall 2: Wiederholte Klagen**

Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle

*Verrechnung gemäss Punkt 2 (Periodische Kontrollen)*

### **4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand**

*Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.60 pro Minute (exkl. MwSt) zur Anwendung.*

\* Vollzugsleitfaden Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW  
([www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/luft/413\\_lf\\_01.pdf](http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/luft/413_lf_01.pdf))